



RTK Telekom und Service GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prepaid - Verträge

1. Geltungsbereich und Regelungsinhalt der AGB

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der RTK Telekom und Service GmbH mit der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Baumgasse 60B, info@rapid-mobil.at, 0677/60041899 und der Firmenbuchnummer FN 459193 i ("RTK") gelten für alle von RTK erbrachten Dienstleistungen im Bereich der mobilen Kommunikation. RTK schließt Verträge mit Kunden nur unter Anwendung dieser AGB. Etwaige Einzelvereinbarungen können nur mit RTK direkt geschlossen werden.
- 1.2. Die Leistungen, welche RTK im Rahmen der diesen AGB unterliegenden Verträge erbringt, sind in den Leistungsbeschreibungen ("LB") näher definiert und geregelt.
- 1.3. Der Inhalt des Prepaid-Mobilfunkvertrags zwischen dem Kunden und RTK ("Mobilfunkvertrag") ergibt sich aus den vorliegenden AGB samt LB, den aktuell geltenden Entgeltbestimmungen ("EB"), den Allgemeinen Bedingungen für Roamingleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR) – Regelung der angemessenen Nutzung („Roamingbedingungen – EU) sowie etwaigen Einzelvereinbarungen. Bei Bezug des RTK Starterpakets online über www.rapid-mobil.at gelten darüber hinaus die Allgemeinen Lieferbedingungen ("ALB").
- 1.4. AGB samt LB, EB und Roamingbedingungen EU sowie ALB sind im Internet unter www.rapid-mobil.at zum Download bereitgestellt und können bei RTK unter **0677/6004 1899** bzw per Post unter RTK Telekom und Service GmbH, Postfach 2, 1120 Wien bestellt werden.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. RTK ist berechtigt, die AGB (samt ALB, LB, EB und Roamingbedingungen EU) jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden auf der Website von RTK unter www.rapid-mobil.at veröffentlicht.
- 2.2. Änderungen der AGB, welche den Kunden ausschließlich begünstigen, werden mit Ablauf des auf den ihrer Kundmachung folgenden Tag wirksam.
- 2.3. RTK ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung anzupassen.



- 2.4. Sind die Änderungen der AGB für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigend, so wird RTK diese Änderungen – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten unter www.rapid-mobil.at veröffentlichen.
- 2.5. Dem Kunden wird zudem der wesentliche Inhalt der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen zumindest einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form (im Sinne von § 25 Abs 3 TKG 2003) mitgeteilt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen, kostenlos gekündigt werden kann.
- 2.6. Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB, die ihren Ursprung in einer von der Regulierungsbehörde gemäß § 25 Abs 3 TKG erlassenen Verordnung haben, berechtigen nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

3. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Kunden von RTK können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 3.2. Personen, die im Namen einer juristischen Person ein Angebot stellen, haben ihre Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis entsprechend nachzuweisen.
- 3.3. Der Mobilfunkvertrag zwischen RTK und dem Kunden kann auf verschiedene Weise zustande kommen, je nachdem, über welchen Vertriebsweg (Handel oder Onlinebestellung) der Kunde die SIM-Karte bezieht.
- 3.4. Die Aktivierung der SIM-Karte durch RTK erfolgt nach Identifizierung des Kunden sowie Registrierung seiner Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a, b und g: Familienname, Vorname, akademischer Grad und Geburtsdatum bei natürlichen Personen, Name bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen) gemäß § 97 Abs 1a TKG 2003 und der auf dieser Basis erlassenen Identifikationsverordnung unter Nutzung der von RTK angebotenen Identifizierungsverfahren. Die Erhebung der Identität des Kunden erfolgt entweder durch einen Kooperationspartner der RTK, unter www.rapid-mobil.at oder durch Nutzung der App „Rapid-Mobil“. Ist der Kunde eine juristische Person, hat die Erhebung der Identität durch Bereitstellung eines Registerauszugs, der jedenfalls den aufrechten Bestand, den Namen, die Rechtsform und die Vertretungsbefugnis darlegt (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, oder ähnliches zur Identifizierung der juristischen Person im Sinne der Identifikationsverordnung geeignetes Dokument), online unter www.rapid-mobil.at zu erfolgen. Weiters hat die Erhebung der Identität und Registrierung der Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a, b und g) der sich gegenüber RTK als vertretungsbefugt ausgebenden Person zu erfolgen (bei einer späteren Änderung der Vertretungsbefugnis hat zusätzlich die Erhebung der Identität neuen vertretungsbefugten Person zu erfolgen).



- 3.5. Hat der Kunde bereits vor 31.12.2018 einen Mobilfunkvertrag mit RTK abgeschlossen, ist er bei erstmaliger Wiederaufladung seines Guthabens (Aufladung mittels Abbuchung von der Kreditkarte, EPS-Überweisung, PayPal, Einlösung eines an einer Verkaufsstelle erworbenen Ladebons sowie - bei ausreichender Bonität - durch SEPA-Lastschrift) nach 01.09.2019 verpflichtet, sich im Sinne von § 97 Abs 1a TKG 2003 und der auf dieser Basis erlassenen Identifikationsverordnung gemäß dem in Punkt 3.4 dieser AGB dargestellten Verfahren zu identifizieren.

Bezug der SIM-Karte über den Handel

- 3.6. Erwirbt der Kunde das RTK Starterpaket im Handel, kommt der Mobilfunkvertrag mit Aktivierung der SIM-Karte durch RTK zustande.

Bezug der SIM-Karte online über www.rapid-mobil.at

- 3.7. Bestellt der Kunde die SIM-Karte online, so gelten neben diesen AGB die Lieferbedingungen für Online Bestellungen, welche unter www.rapid-mobil.at zum Download zur Verfügung stehen.
- 3.8. Für das Zustandekommen des Mobilfunkvertrags zwischen dem Kunden und RTK verwendet der Kunde auf der angegebenen Website die für den Bestellvorgang vorgesehene Eingabemaske und übermittelt dadurch RTK die für den Vertragsabschluss notwendigen Daten gemäß Punkt 18.1. Durch Anklicken des Buttons "Bestellen" gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss des Mobilfunkvertrags mit RTK ("Angebot") ab.
- 3.9. Das Angebot des Kunden nimmt RTK durch Zustellung des RTK Starterpakets an den Kunden an ("Annahme").

Rücktrittsrecht

- 3.10. Bei elektronischem Vertragsabschluss sowie im Falle eines Vertragsabschlusses außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der RTK oder einer ihrer Vermarktungspartner hat der Kunde das Recht, innerhalb von 14 Werktagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Mobilfunkvertrag zurück zu treten. Für den Rücktritt muss der Kunde RTK mit einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Rücktritt ist jedoch an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde hat die Möglichkeit, das unter www.rapid-mobil.at bereitgestellte Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang 1 Teil B FAGG zu verwenden. RTK übermittelt nach Erhalt dieses Formulars eine Empfangsbestätigung an eine zu diesem Zweck angegebene Adresse. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Kosten der Rücksendung der RTK SIM-Karte trägt der Kunde. Ist RTK ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Kommt RTK ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der



Kunde diese Information erhält.

- 3.11. Tritt der Kunde innerhalb der unter 3.9 genannten Frist vom Vertrag zurück, wird RTK dem Kunden alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Vertragsrücktritt bei RTK eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet RTK das selbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit diesem wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der RTK SIM-Karte trägt der Kunde, außer die RTK SIM-Karte war mangelhaft.

4. Registrierung des Kunden, Änderung der Einstellungen

- 4.1. Hat der Kunde sein RTK Starterpaket im Handel oder online erworben, so hat er die Möglichkeit, sich neben der Registrierung seiner Stammdaten aufgrund von § 97 Abs 1 a TKG (siehe Punkte 3.4 und 3.5 dieser AGB), mit seiner Adresse und/oder seiner E-Mail Adresse im self-care tool online unter www.rapid-mobil.at oder in der App „Rapid Mobil“ zu registrieren.
- 4.2. Über das online zur Verfügung stehende individuelle self-care tool (Menüpunkt "Mein Rapid Mobil" unter www.rapid-mobil.at) hat der Kunde die Möglichkeit, den Tarif zu wechseln, Pakete zu erwerben, sein Guthaben aufzuladen, seinen Guthabenstand abzufragen bzw ein Kostenlimit einzustellen (siehe Punkt 8.)
- 4.3. Wünscht der Kunde die Änderung seiner individuellen Einstellungen (zB Schaltung einer Rufnummernsperre oder Änderung der Rufnummer), verrechnet RTK dafür ein Änderungsentgelt gemäß Punkt 2.2 der EB.

5. Beendigungsgründe, Diensteeinschränkung und Bonitätsprüfung

RTK ist berechtigt, das gesamte Dienstangebot oder einzelne Dienste zu sperren bzw das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu beenden für den Fall, dass

- 5.1. der Kunde bei Vertragsabschluss bzw Registrierung unrichtige Angaben gemacht hat,
- 5.2. keine Identifizierung und Registrierung des Kunden gemäß den Punkten 3.4 oder 3.5 dieser AGB erfolgt,
- 5.3. der Kunde nicht geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
- 5.4. keine aufrechte Bankverbindung des Kunden innerhalb der Europäischen Union besteht, die das COR-1 Verfahren anbietet.
- 5.5. der Kunde keine inländische Zustelladresse bekannt gegeben hat,
- 5.6. der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Androhung der Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen in Verzug gerät,



- 5.7. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde von RTK erbrachte Kommunikationsdienste in betrugsmäßiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet,
- 5.8. der Kunde die von RTK erbrachten Dienstleistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen (zB Spaming, Hacken etc) verwendet,
- 5.9. der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin das Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet, oder
- 5.10. der Kunde Dritten ohne vorherige Zustimmung von RTK entgeltlich oder kommerziell die ständige Inanspruchnahme von durch RTK erbrachte Leistungen gestattet (zB ständige Benutzung eines Anschlusses).
- 5.11. Auf Verlangen gibt RTK dem Kunden Auskunft über den Grund der Sperre.
- 5.12. Nach Wegfall des Sperrgrundes kann die Aufhebung der Sperre durch RTK oder über Antrag des Kunden erfolgen. Der Kunde hat für die Aufhebung der Sperre, welche wegen Zahlungsverzug gemäß Punkt 5.5 erfolgte, eine Freischaltgebühr gemäß Punkt 2.2 der EB an RTK zu entrichten. RTK behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten, vom Kunden verschuldeten Sperre den entstandenen Aufwand bzw Schaden vom Kunden zu fordern.
- 5.13. Eine Sperre entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, die laufenden Entgelte zu bezahlen.
- 5.14. RTK ist berechtigt, die Bonität des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw im Zeitpunkt der Online-Registrierung unter www.rapid-mobil.at zu überprüfen. Darüber hinaus ist RTK auch während der Laufzeit des Mobilfunkvertrags berechtigt, die Bonität des Kunden zu überprüfen. **Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass seine Stammdaten an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbands von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7 (DVR 3003908) oder an einen anderen behördlich befugten Kreditschutzverband übermittelt werden.** Die gesetzlich erforderlichen Ausführungen zur involvierten Logik bei der Berechnung der Bonität der Kunden sowie der Tragweite und die Auswirkungen der Einstufung kann der Kunde direkt beim Inkassounternehmen anfragen.
- 5.15. Abhängig vom Ergebnis der Bonitätsprüfung ist RTK berechtigt, die in Punkt 7 näher definierten Zahlungsmöglichkeiten des Kunden einzuschränken.

6. Leistungsumfang und Laufzeit des Mobilfunkvertrags, Kündigung

- 6.1. Der Inhalt des zwischen dem Kunden und RTK abgeschlossenen Prepaid-Mobilfunkvertrags wird bestimmt durch die vom Kunden ausgewählten Tarife und Pakete sowie durch die ausgewählte Zahlungsmodalität. Des Weiteren richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den bei Vertragsabschluss geltenden LB, EB und Roamingbedingungen EU sowie diesen AGB.



- 6.2. Mit Aktivierung der SIM-Karte bzw. Übermittlung der SIM Karte bei Online-Bestellungen schließt der Kunde mit RTK einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Prepaid-Vertrag. Das Vertragsverhältnis endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde nicht innerhalb von 12 Monaten zumindest eine Aufladung seines Guthabens durchführt. Der Kunde wird 11 Monate nach der letzten Aufladung per SMS darüber informiert, dass für den jeweiligen Zeitraum keine Aufladung erfolgte und dass es nach 12-monatiger Inaktivität zur Deaktivierung des Anschlusses kommt. Der Prepaid-Vertrag endet mit Deaktivierung der SIM-Karte durch RTK. Während die SIM-Karte deaktiviert ist, erbringt RTK keine Mobilfunkdienstleistungen an den Kunden.
- 6.3. Nach Deaktivierung der SIM-Karte hat der Kunde weitere 6 Monate Zeit, den Anschluss reaktivieren zu lassen. Wird dem Kunden vor Ablauf der 6-monatigen Reaktivierungsfrist das Restguthaben automatisch oder auf Antrag ausbezahlt (siehe Punkt 6.4), ist eine Reaktivierung des Anschlusses ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- 6.4. Bei Deaktivierung der SIM-Karte durch RTK wird dem Kunden das vorhandene Guthaben automatisch auf sein bekanntgegebenes gültiges inländisches Konto ausbezahlt. Hat der Kunde bislang keine gültige inländische Kontoverbindung bekannt gegeben, zahlt RTK das Guthaben auf schriftlichen Antrag des Kunden, unter Bekanntgabe seiner inländischen Kontoverbindung aus.
- 6.5. Macht der Kunde seinen Anspruch auf Rückerstattung des verbleibenden Aufladebetrages nicht innerhalb von 6 Monaten ab Deaktivierung der SIM-Karte geltend, verfällt der Betrag. Der Kunde wird bei Beginn der Frist zur Geltendmachung seines Anspruches auf die Frist sowie auf die Folgen deren ungenutzten Verstreichens gesondert und in geeigneter Form, zB mittels SMS, hingewiesen.
- 6.6. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Mobilfunkvertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch RTK liegt insbesondere vor, wenn ein Fall der Punkte 5.1-5.10 vorliegt, der Kunde wesentlichen Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt oder wiederholt mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- 6.7. Sämtliche Kündigungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform samt Unterschrift des Kunden.
- 6.8. Enthält der vom Kunden gewählte Tarif oder das gewählte Paket Freieinheiten können diese nur innerhalb der paketabhängigen Nutzungszeit verbraucht werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit verfallen sie, ohne dass dafür Wertersatz gebührt. Nähere Informationen können den LB entnommen werden.



7. Aufladung des RTK Guthabenkontos, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen nur nutzen, solange ein hinreichendes Guthaben auf seinem individuellen Guthabenkonto ("RTK Guthabenkonto") vorhanden ist.
- 7.2. Von dem RTK Guthabenkonto werden zeitgleich mit Leistungserbringung die Entgelte gemäß der jeweils gültigen EB, abhängig von der Tarifwahl des Kunden, abgezogen.
- 7.3. Der Kunde kann den Stand seines Guthabenkontos in Abhängigkeit von seiner Bonität manuell durch Einmalaufladung oder durch automatische Aufladung erhöhen. Wählt der Kunde die Option "Automatische Aufladung" kann er aus folgenden Varianten wählen:
 - a) Automatische Aufladung um einen festzulegenden Betrag, wenn das Guthaben unter einen bestimmten Betrag fällt: Der Kunde kann dabei zwischen den von RTK angebotenen Beträgen wählen.
 - b) Aufladung mittels SMS Dialog: Der Kunde wird per SMS bei Erreichen eines vom Kunden festzulegenden Schwellenwerts darüber informiert, dass er nur noch über ein beschränktes Guthaben (in Höhe des Schwellenwerts) verfügt. Der Kunde kann dabei zwischen den von RTK vorgegebenen Schwellenwerten wählen. Durch Versendung einer Antwort-SMS mit dem gewünschten Betrag, der automatisch aufgeladen werden soll, wird der Guthabenstand des Kunden erhöht. Der Kunde kann dabei zwischen den von RTK vorgegebenen Beträgen wählen.
- 7.4. Der Kunde kann sein RTK Guthaben aufladen mittels
 - a) Abbuchung von der Kreditkarte
 - b) EPS-Überweisung
 - c) PayPal
 - d) Einlösung eines an einer Verkaufsstelle erworbenen RTK Ladebonds
 - e) sowie (bei ausreichender Bonität) durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- 7.5. Hat der Kunde die Zahlungsart SEPA-Lastschrift oder Zahlung per Kreditkarte gewählt und kann der fällige Betrag aus Gründen die nicht von RTK zu vertreten sind, nicht abgebucht werden, ist RTK berechtigt, die Zahlungsart des Kunden umzustellen.
- 7.6. Vom Kunden verursachte Rücklastspesen (zB wegen Nichtdeckung des Bankkontos oder aufgrund der Verwendung falscher Kontodaten) sowie ein angemessenes Bearbeitungsentgelt werden dem Kunden verrechnet (siehe Punkt 2.2 der EB).
- 7.7. Sollten RTK aus dem Prepaid-Mobilfunkvertrag fällige Forderungen gegen den Kunden zustehen (zB aufgrund vom Kunden verursachter Rücklastspesen), so kann RTK zeitlich spätere Guthabenaufladungen des Kunden zunächst mit dieser Forderung verrechnen. Das RTK Guthabenkonto wird in diesem Fall nur um



den verbleibenden Restbetrag aufgeladen. Für den Fall, dass der Kunde innerhalb von drei Monaten keine weiteren Guthabenaufladungen durchführt, ist RTK berechtigt, den fälligen Betrag mittels gesonderter Rechnung einzufordern.

8. Kostenkontrolle und Sicherheitslimit des Kunden

- 8.1. RTK ermöglicht dem Kunden Transparenz und Kontrolle seiner Kosten.
- 8.2. Der Kunde kann den Stand des Guthabenkontos über das online und per App „Rapid Mobil“ zur Verfügung stehende individuelle self-care tool, per SMS oder telefonisch bei RTK abfragen. Die Angabe des Guthabenkontostandes ist unverbindlich.
- 8.3. Der Kunde hat die Möglichkeit, im self-care tool ein individuelles monatliches Kostenlimit einzustellen. Erreicht der Kunde sein individuelles Kostenlimit, kann er während laufender monatlicher Abrechnungsperiode so lange keine weiteren kostenpflichtigen RTK Mobilfunkdienstleistungen in Anspruch nehmen, bis er das Kostenlimit online oder per Telefon unter Angabe des Kundenkennworts für das laufende Monat erhöht. Der Kunde kann dabei zwischen den von RTK vorgegebenen Erhöhungsbeträgen wählen. Das Kostenlimit kann maximal bis zur von RTK festgelegten Obergrenze erhöht werden. Hat der Kunde innerhalb der laufenden Abrechnungsperiode Pakete erworben, so kann er die darin enthaltenen Einheiten (Sprachminuten, SMS, Dateneinheiten) auch nach Erreichen seines individuellen Kostenlimits weiter in Anspruch nehmen.

9. Zahlungsverzug und Inkasso

- 9.1. Im Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von 5 % per anno an.
- 9.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nach zweimaliger erfolgloser Mahnung (= qualifizierter Zahlungsverzug) die Forderung von RTK an ein Inkassoinstitut zur Einbringlichmachung übergeben wird. **Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang zu, dass in einem solchen Fall Name, Wohnadresse bzw. Firmenadresse, Geburtsdatum, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie Bonitätsdaten (gemäß Telekommunikationsgesetz 2003) zum Zwecke des Gläubigerschutzes in Zusammenhang mit der Bonitätsbeurteilung an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7 (DVR 3003908) oder an einen anderen behördlich befugten Kreditschutzverband übermittelt werden. Die Zustimmung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.**
- 9.3. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl Nr 141/1996 in der geltenden Fassung anfallenden Kosten und die Kosten von



einschreitenden Rechtsanwälten sind, soweit sie zweckdienlich, notwendig und angemessen waren, vom säumigen Kunden zu tragen.

10. Rufnummernanzeige

- 10.1. Die Rufnummernanzeige kann für abgehende Anrufe vom Kunden kostenfrei unterdrückt werden, vorausgesetzt es handelt sich nicht um Anrufe zu Notrufnummern.

11. Mehrwertnummern

- 11.1. Auf Wunsch der Kunden entsperrt und sperrt RTK (soweit gesetzlich zulässig) den Zugang zu Mehrwertdiensten bzw die Bezahlungsmöglichkeit über Mobile Payment.
- 11.2. Die Aufhebung bzw Durchführung der Sperre ist für den Kunden ein Mal pro Jahr kostenlos.

12. PIN-Code und SIM-Karte

- 12.1. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen und sorgfältig aufzubewahren. RTK behält sich das Recht vor, Einstellungen der SIM-Karte zu aktualisieren.
- 12.2. Die Benutzung der SIM-Karte ist vom Kunden durch einen PIN/PUK-Code zu sichern. Der Kunde hat den PIN/PUK-Code geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in der Nähe des Endgerätes aufzubewahren. Haben Unberechtigte Zugang zu diesem PIN/PUK-Code erlangt, so hat der Kunde diesen Code unverzüglich zu ändern.
- 12.3. Der Kunde kann seinen PIN/PUK-Code telefonisch bei RTK abfragen. RTK verrechnet pro Abfrage eine Bearbeitungsgebühr gem Punkt 2.2 der EB.
- 12.4. Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennworts an RTK zu melden. RTK veranlasst daraufhin unverzüglich die Sperre dieser SIM-Karte. Die Sperrhotline **0677/6004 1900** steht dem Kunden von 0-24h zur Verfügung. Bei telefonischer Meldung ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen.
- 12.5. Für den Austausch der SIM-Karte verrechnet RTK eine Gebühr gem Punkt 2.2 der EB.
- 12.6. Sofern der Kunde den Verlust bzw Diebstahl der SIM Karte oder eine sonstige unberechtigte Drittnutzung zu vertreten hatte, haftet der Kunde für etwaigen Guthabenverbrauch, der bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte angefallen ist.



- 12.7. Der Kunde darf an dem Anschluss mittelbar oder unmittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

13. Änderungen der Kundendaten, Zugang von Erklärungen

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seines Namens (Familiename oder Vorname bei natürlichen Personen, Name bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen) und seines akademischen Grades unverzüglich per E-Mail oder Fax durch Übermittlung eines geeigneten offiziellen Dokuments (bspw. Heiratsurkunde, Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug) bekannt zu geben. Änderungen seiner Anschrift, seiner E-Mail Adresse (wenn diese auch zum Zwecke der Abwicklung elektronischer Kommunikation RTK bekannt gegeben wurde), seiner Bankverbindung sowie den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit hat der Kunde unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen ab der Änderung, RTK durch Bearbeitung seiner Daten im self-care tool oder per E-Mail bzw Fax bekanntzugeben.
- 13.2. Hat der Kunde Erklärungen nicht erhalten, weil er RTK über die in Punkt 13.1. aufgeführten Änderungen der elektronischen oder postalischen Adressen nicht informiert und RTK Erklärungen an eine dieser Adressen gesendet hat, so gelten diese Erklärungen trotzdem als dem Kunden zugegangen. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
- 13.3. Rechtlich bedeutsame Erklärungen von RTK wie insbesondere Abbuchungsbemerkungen, Mahnungen und Kündigungsandrohungen, können dem Kunden auch mittels SMS-Nachrichten oder an eine für diese Zwecke vom Kunden bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelt werden.

14. Einzelentgeltnachweis, RTK-Kontoauszug und Einspruch gegen verrechnete Beträge

- 14.1. Jeder Kunde hat die Möglichkeit, die Zusendung einer Rechnung und/oder eines Einzelentgeltnachweises anzufordern. RTK stellt diesen dem Kunden elektronisch über das self-care tool monatlich nach Ablauf der Abrechnungsperiode zur Verfügung. Über das self-care tool können die zur Verfügung gestellten Einzelentgeltnachweise jeweils für 3 Monate und die zur Verfügung gestellten Rechnungen 6 Monate gespeichert werden. Auf Wunsch übermittelt RTK dem Kunden den Einzelentgeltnachweis und/oder die Rechnung kostenlos in Papierform.
- 14.2. Darüber hinaus haben die Kunden die Möglichkeit einen RTK-Kontoauszug anzufordern, welcher dem Kunden elektronisch über das self-care tool nach Ablauf der Abrechnungsperiode zur Verfügung gestellt wird. Der RTK-Kontoauszug enthält alle Abbuchungsbeträge einer Abrechnungsperiode. Für die postalische Zusendung einer Kopie des RTK-Kontoauszuges wird eine Gebühr gemäß Punkt 2.2 der EB verrechnet.



- 14.3. Bestehen Einwendungen gegen abgerechnete Beträge, kann der Kunde diese innerhalb von drei Monaten ab Verrechnung des beanspruchten Betrags schriftlich gegenüber RTK geltend machen.
- 14.4. Macht der Kunde seine Einwendungen nicht innerhalb der 3-Monatsfrist geltend, so gilt dies an Anerkenntnis der Richtigkeit der verrechneten Beträge. Allfällige Einwendungen können nach Ablauf der Frist nur noch gerichtlich geltend gemacht werden.
- 14.5. Der Kunde wird über sein Einspruchsrecht und über die Rechtsfolgen einer Fristversäumung auf dem RTK-Kontoauszug gesondert informiert.
- 14.6. RTK wird bei fristgerechter Einwendung die Begründetheit und Richtigkeit der bestrittenen Verrechnung überprüfen und den Kunden über das Ergebnis der Überprüfung informieren.
- 14.7. Der Kunde hat innerhalb eines Monats ab Übermittlung des Überprüfungsergebnisses die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR) zu wenden. Eine direkte Anrufung der Schlichtungsstelle ist dann möglich, wenn RTK nicht innerhalb von 4 Wochen zum Einspruch des Kunden schriftlich Stellung nimmt. Kommt die Schlichtungsstelle zu dem Ergebnis, dass kein Fehler in der Abrechnung, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt werden kann, so ist RTK berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Rechnung stellen. Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren jedoch herausstellen, dass RTK dem Kunden einen zu hohen Betrag verrechnet hat, so zahlt RTK dem Kunden diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.
- 14.8. Wendet sich der Kunde an die Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR), ist die Fälligkeit des strittigen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. RTK ist jedoch berechtigt, den Durchschnittsbetrag der 3 vorhergehenden Rechnungen, für die kein Streitbeilegungsverfahren vor der RTR anhängig ist, sofort fällig zu stellen.
- 14.9. Einsprüche gegen verrechnete Mehrwert- und Mobile Payment Dienste können direkt beim Anbieter dieser Dienste geltend machen werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass RTK die Daten, welche zur Überprüfung der beanspruchten Leistung notwendig sind, dem Anbieter des Mehrwert- bzw Mobile Payment Diensts weitergibt.

15. Beendigung des Mobilfunkvertrags

Eine Beendigung des Mobilfunkvertrags, welchem diese AGB zugrunde liegen, tritt ein durch:

- 15.1. Deaktivierung der SIM-Karte gemäß Punkt 6.2,
- 15.2. Außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 6.6,



- 15.3. Tod des Kunden: Der Rechtsnachfolger des Kunden hat den Tod des Kunden unverzüglich RTK anzuzeigen. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Kunden bis zur Bekanntgabe des Todes an RTK angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.
- 15.4. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers: Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, kann RTK den Anschluss sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen. Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Teilnehmer schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung.

16. Haftung

- 16.1. RTK haftet für von ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person oder die Verletzung von Hauptleistungspflichten betreffen – gegenüber Unternehmern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.2. Zwischen Unternehmern ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, verlorengangene Daten, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 16.3. Die Ersatzpflicht von RTK ist gegenüber Unternehmern für jedes schadensverursachende Ereignis mit EUR 10.000 beschränkt. Diese Einschränkung gilt ausdrücklich nicht gegenüber Verbrauchern bzw hinsichtlich der Haftung für Personenschäden.
- 16.4. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

17. Telefonbuch und Auskunftsdienste

- 17.1. Jeder Kunde kann bei Vertragsabschluss wählen, ob er mit den bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Daten unentgeltlich in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis von RTK aufgenommen werden möchte.



- 17.2. Teilt der Kunde bei Vertragsabschluss nicht seinen Wunsch auf Aufnahme in das elektronische Teilnehmerverzeichnis mit, so unterbleibt die Eintragung.

18. Datenschutzhinweise

- 18.1. RTK ermittelt und verarbeitet folgende Daten gemäß § 96 TKG:

a) Stammdaten: Familien- und Vorname bzw Name der juristischen Person, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer oder sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit RTK, Bonität des Kunden, Geburtsdatum (§ 92 TKG).

b) Verkehrsdaten: Daten, die RTK zur Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zur Verrechnung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 92 TKG).

c) Standortdaten und Inhaltsdaten (§ 92 TKG).

- 18.2. Die Übermittlung und Verarbeitung der genannten Daten erfolgt nur soweit das für die Erbringung der Kommunikationsdienste durch RTK erforderlich ist und somit auf Basis des Art 6 Abs 1 lit b (Vertragserfüllung) als auch gemäß lit c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") im Rahmen der §§ 96 ff TKG sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idGF ("DSG") und der DSGVO. Die Bereitstellung und Verarbeitung der Daten ist einerseits gesetzlich durch das TKG vorgeschrieben und andererseits jedenfalls für die Vertragserfüllung unbedingt erforderlich, sodass bei Nichtbereitstellung kein Vertrag abgeschlossen werden kann.

- 18.3. Stammdaten werden zum Abschluss der Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages, zur Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und der Erteilung von Auskünften an Notrufträger ermittelt und verarbeitet. Nach Vertragsbeendigung werden diese von RTK gelöscht. Ausnahmen bestehen bei noch zu bearbeitenden Beschwerden oder sonstigen gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw Speicherpflichten.

- 18.4. Verkehrsdaten werden zur Verrechnung von Entgelten gespeichert. Diese Daten werden von RTK gemäß § 99 TKG gelöscht, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Entgelte vom Kunden nicht schriftlich beansprucht wurden. Bei Rechtsstreitigkeiten werden die Verkehrsdaten erst nach rechtskräftiger Entscheidung gelöscht.

- 18.5. Die Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen der §§ 101, 102 TKG von RTK verarbeitet.

- 18.6. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Vertragserfüllung an Ventocom GmbH, Zahlungsdienstleister, Banken (Zahlungsabwick-



lung), IT-Dienstleister, Call Center, Notrufanbieter (nach § 98 TKG) und sonstige Vertrags- und Geschäftspartner (sofern für die Leistungserbringung erforderlich) sowie insbesondere an die Kriminalpolizei, Sicherheitsbehörden, Finanzstrafbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften (bei gesetzlichen Auskunftersuchen) übermittelt.

- 18.7. Die Verwendung der Daten zum Zweck der Vermarktung oder die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen sowie die Übermittlung der Kundendaten werden nur aufgrund einer separaten Zustimmung des Kunden vorgenommen. **Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.**
- 18.8. Für die Erfüllung der in den EB spezifizierten und zum RTK Dienstangebot gehörenden Leistungen der SK Rapid GmbH (Gerhard-Hanappi-Platz 1, 1140 Wien) ist es gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO erforderlich, dass die RTK der SK Rapid GmbH folgende personenbezogene Daten übermittelt: Teilnehmernummer und jeweils aktueller Tarif des Kunden. Diese Daten werden lediglich zur Vertragserfüllung von der SK Rapid GmbH verarbeitet und nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer gelöscht.
- 18.9. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus kann der Kunde unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung seiner Daten verlangen. Ihm kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, auf Widerspruch sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihm bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten (datenschutz@rapid-mobil.at) oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien. Bei diesbezüglichen oder sonstigen Fragen kann sich der Kunde jederzeit auch an datenschutz@rapid-mobil.at wenden.

19. Notrufnummer

- 19.1. Verbindungen zu allen nationalen Notrufnummern sowie zur europäischen Notrufnummer (Euro-Notruf 112) sind kostenlos und auch ohne ausreichendes Guthaben möglich.
- 19.2. Bei Nutzung einer Notrufnummer durch den Kunden ist RTK verpflichtet, dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden mitzuteilen.

20. Dienstqualität

- 20.1. Umfang und Qualität der von RTK erbrachten Leistungen sind in den LB ersichtlich.



- 20.2. Die von RTK angebotenen Dienste werden über das Netz der T-Mobile Austria GmbH erbracht. RTK bietet die Dienste unter größtmöglicher Sorgfalt an und sorgt nach besten Kräften für deren Verfügbarkeit. Vorübergehende Ausfälle oder sonstige Störeinflüsse können nie gänzlich ausgeschlossen werden. RTK bemüht sich, solche Störung schnellstmöglich zu beheben oder von T-Mobile beheben zu lassen. Der Kunde ist angehalten, Mängel, Störungen und sonstige Probleme umgehend an RTK unter **0677/6004 1899** zu melden und RTK die Behebung zu ermöglichen.

21. Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG

- 21.1. Kunden und Interessenvertretungen haben die Möglichkeit, sich bei Streit- oder Beschwerdefällen, unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, an die Regulierungsbehörde (derzeit: Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79) zu wenden, und zwar vor allem bei behaupteten qualitativen Mängeln der von RTK erbrachten Leistungen, Zahlungstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des TKG (§§ 71, 122 TKG).
- 21.2. Verfahrensbestimmungen sowie die erforderlichen Formulare finden sich unter www.rtr.at.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 22.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht sind – soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen - nicht anwendbar.
- 22.2. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen aus einem Vertragsverhältnis mit RTK ist Wien, Innere Stadt.
- 22.3. Für Klagen, die einen Mobilfunkvertrag mit RTK und einem Verbraucher im Sinne des KSchG betreffen, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat, als vereinbart.

23. RTK-Servicedienst

- 23.1. Der RTK-Servicedienst steht dem Kunden an Werktagen von Montag bis Freitag von 7:00-18:00 Uhr unter **0677/6004 1899** für jegliche Anfragen bzw. Beschwerden zur Verfügung.
- 23.2. Eine Kontaktaufnahme mit RTK ist weiters über www.rapid-mobil.at sowie per Post unter RTK Telekom und Service GmbH, Postfach 2, 1120 Wien, möglich.